

Kapitalfonds L.K.

Verkaufsprospekt
einschließlich Verwaltungsreglement

Ausgabe Februar 2012

GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A.

VISA 2012/84178-1934-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2012-03-07

Commission de Surveillance du Secteur Financier



Inhaltsverzeichnis

Management und Verwaltung	3
Verkaufsprospekt	5
1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Das Verwaltungsreglement	6
3. Die Verwaltungsgesellschaft	6
4. Die Register- und Transferstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Zahlstelle	7
5. Anlageziele und -politik	8
6. Anlagepolitik und Anlagegrenzen	11
7. Die Depotbank	11
8. Erwerb, Rückgabe und Umtausch von Anteilen	12
9. Ansprechpartner (Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise)	13
10. Informationen an die Anteilinhaber	13
11. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	13
12. Steuern	14
13. Weitere Hinweise	15
Wichtige Hinweise zum Datenschutz	15
Anlagen zum Verkaufsprospekt	16
Euro-Anleihen-Unterfonds	16
Deutschland aktiv-Unterfonds	18
EuroRentenAktiv-Unterfonds	20
Schwellenländer-Unterfonds	23
Global Value-Unterfonds	26
Family Business-Unterfonds	28
Aktien Europa-Unterfonds	30
Aktien-Global-Dividends-Unterfonds	32
GAP-Unterfonds	35
Euro Konzept-Unterfonds	37
Schwellenländer Anleihen-Unterfonds	39
Family Business Americas-Unterfonds	42
Verwaltungsreglement	44
Artikel 1 Der Fonds	44
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	44
Artikel 3 Die Depotbank	45
Artikel 4 Die Register- und Transferstelle	45
Artikel 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	46
Artikel 6 Techniken und Instrumente	51
Artikel 7 Anteile am Fonds	52
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen	53
Artikel 9 Anteilwertberechnung	53
Artikel 10 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	54
Artikel 11 Rücknahme von Anteilen	54
Artikel 12 Umtausch von Anteilen	55
Artikel 13 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung	55
Artikel 14 Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds	55
Artikel 15 Verschmelzung von Teilfonds	56
Artikel 16 Aufwendungen und allgemeine Kosten	56
Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist	57
Artikel 18 Änderung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements	57
Artikel 19 Sonstige Veröffentlichungen	57
Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	58
Artikel 21 Inkrafttreten	58

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft	GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. 74, route de Luxembourg L-6633 Wasserbillig
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Rainer Lemm GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. 74, route de Luxembourg L-6633 Wasserbillig Ralf Funk HSBC Trinkaus Investment Managers SA Findel-Golf, Großherzogtum Luxemburg Claude Niedner Partner, Arendt & Medernach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Geschäftsführung	Wolfgang Zinn GS&P Institutional Management GmbH Königsallee 60G D-40212 Düsseldorf Rainer Lemm GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. 74, route de Luxembourg L-6633 Wasserbillig
Wirtschaftsprüfer	Ernst & Young S.A. 7, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Depotbank und Register- und Transferstelle	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 8, rue Lou Hemmer L-1748 Findel-Golf
Zentralverwaltungsstelle	HSBC Trinkaus Investment Managers SA 8, rue Lou Hemmer L-1748 Findel-Golf
Zahlstelle	<i>in Luxemburg:</i> HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 8, rue Lou Hemmer L-1748 Findel-Golf
Vertriebsstellen	Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds Vertriebsstellen für verschiedene Länder ernennen, die für den jeweiligen Teilfonds in der betreffenden Anlage zum Verkaufsprospekt angegeben werden.
Rechtsberater	Arendt & Medernach 14, rue Erasme L-2082 Luxemburg

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt, dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder dem Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom vorliegenden Verkaufsprospekt, dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger bzw. dem Verwaltungsreglement abweichen.

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen letzten Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich dem jeweiligen aktuellen Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt, das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich.

Die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Verkaufsprospekt

Kapitalfonds L.K.

1. Einleitende Bemerkungen

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds Kapitalfonds L.K. (der „Fonds“) wurde gemäß dem I. Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen als Investmentfonds (*fonds commun de placement*) durch die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. (ehemals Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft S.A.) (die "Verwaltungsgesellschaft") gegründet. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Er bietet den Anlegern die Möglichkeit, Miteigentümer eines Sondervermögens nach luxemburgischem Recht zu werden.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilhaber, welches von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anteilhaber verwaltet wird. Dabei legt die Verwaltungsgesellschaft das eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung an. Das eingelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das von dem der Verwaltungsgesellschaft getrennt verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger ein oder mehrere Teilfonds (die "Teilfonds" oder "Unterfonds") angeboten, die entsprechend ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Vermögen in Vermögensgegenstände (insbesondere Wertpapiere) investieren; daneben dürfen flüssige Mittel gehalten werden.

Innerhalb jedes Teilfonds ist zusätzlich die Ausgabe vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit definierten Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") mit jeweils unterschiedlichen Merkmalen erlaubt, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und für jeden Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds findet sich in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen. Die Anteilhaber werden hiervon durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt unterrichtet.

Zurzeit werden den Anlegern folgende Teilfonds angeboten, die auf unbestimmte Zeit aufgelegt sind:

- Kapitalfonds L.K. Euro-Anleihen-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Deutschland aktiv-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. EuroRentenAktiv-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Schwellenländer-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Global Value-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Aktien Europa-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Family Business-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Aktien-Global-Dividends-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. GAP-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Euro Konzept-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Schwellenländer Anleihen-Unterfonds
- Kapitalfonds L.K. Family Business Americas-Unterfonds

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres.

Das Fondsvermögen (bestehend aus dem Vermögen der verschiedenen Teilfonds) wird in Euro ausgedrückt.

Anteile des Fonds können bei der Register- und Transferstelle, der Depotbank, bei den Vertriebs- oder Zahlstellen an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) gemäß Artikel 8, 11 und 12 des Verwaltungsreglements erworben und zurückgegeben bzw. umgetauscht werden. Ausgabe,

Rücknahme sowie Umtausch von Anteilen erfolgt in der Währung des entsprechenden Teilfonds, wie sie für jeden Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben ist.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Verkaufsprospektes und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Beschreibungen durch jedwede Person müssen als unzulässig angesehen werden.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig sind, oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Potentielle Käufer sind verpflichtet sich über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes selbst zu informieren.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen im Großherzogtum Luxemburg und können in diesem Rahmen geändert werden.

2. Das Verwaltungsreglement

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend dem Verwaltungsreglement des Fonds, das ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist, verwaltet. Das gültige Verwaltungsreglement sowie eventuell vorhandene Änderungen desselben wurden beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und treten, soweit nichts anderes bestimmt, am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Das Verwaltungsreglement dieses Fonds wurde erstmals am 19. September 1996 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden "Mémorial" genannt) veröffentlicht und beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt, wo Abschriften davon kostenpflichtig erhältlich sind.

Das derzeit gültige Verwaltungsreglement trat am 29. Februar 2012 in Kraft und wurde beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird am 02. März 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Der Text des Verwaltungsreglements ist auch auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilinhaber sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien hinsichtlich des Fonds sind im Verwaltungsreglement beschrieben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die GS&P KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT S.A., welche am 9. August 1996 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in L-6633 Wasserbillig, 74, route de Luxembourg. Die Satzung dieser Gesellschaft wurde erstmalig im Mémorial vom 6. September 1996 veröffentlicht und ist beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt. Änderungen der Satzung wurden zuletzt am 18. Januar 2012 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B-55 855 im Handelsregister Luxemburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft läuft vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2010 EUR 200.000,-, welches in achttausend (8.000) Aktien von EUR 25,- eingeteilt und voll eingezahlt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihrem Gesellschaftszweck dienen, unter Berücksichtigung der im Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen festgesetzten Begrenzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds fest. Sie kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Anlageberater hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden; über die Anlage der in den jeweiligen Teilfonds eingelegten Gelder entscheidet ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft in alleiniger Verantwortung.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds bzw. der Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die einzelnen Teilfonds auf eigene Kosten einen Investmentmanager ernennen.

Die Tätigkeit des Investmentmanagers im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht und steht unter deren Verantwortung.

Der Investmentmanager kann seine Aufgaben ganz oder teilweise delegieren, trägt jedoch weiterhin die Verantwortung und die hierdurch entstandenen Kosten. Geschieht dies, ist dies durch Änderung dieses Prospektes bekannt zu geben.

4. Die Register- und Transferstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Zahlstelle

4.1 Die Register- und Transferstelle und Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA mit eingetragenem Sitz in 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel-Golf, gemäß Depotbank-, Register-, Transfer- und Zahlstellenvertrag zur Register- und Transferstelle (die "Register- und Transferstelle") des Fonds ernannt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist eine Tochtergesellschaft der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und wurde in Luxemburg am 05. Januar 1977 gegründet. Ihr haftendes Eigenkapital belief sich am 31. Dezember 2010 auf EUR 96,6 Mio.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, der Führung des Anteilsregisters, die Überlieferung von Anteilzertifikaten sowie für die Annahme von Anteilzertifikaten welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Register- und Transferstelle aus dem durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögen eine monatliche zum Ende des Berechnungszeitraumes zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“), wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben, enthalten ist.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA durch den Depotbank-, Register-, Transfer- und Zahlstellenvertrag zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt (die "Zahlstelle").

4.2 Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner die HSBC Trinkaus Investment Managers SA, gemäß Zentralverwaltungsstellenvertrag zur Zentralverwaltung (die "Zentralverwaltung") des Fonds ernannt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

HSBC Trinkaus Investment Managers SA ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 19. September 1989 in Luxemburg-Stadt für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz in L-1748 Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer. Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Satzung der Zentralverwaltung wurde in der ursprünglichen Fassung am 5. Februar 1990 im Mémorial veröffentlicht. Die Zentralverwaltung ist beim Handelsregister Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 31.630 eingetragen.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die HSBC Trinkaus Investment Managers SA bestellt, die Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die

Anteilwertberechnung unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahreskonten- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Rechenschafts- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Zentralverwaltung aus dem Fondsvermögen eine monatliche zum Ende des Berechnungszeitraumes zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben, enthalten ist.

Fondsbuchhaltung

Die Zentralverwaltung hat die Fondsbuchhaltung an die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Yorckstr. 21, D-40476 Düsseldorf ausgelagert.

5. Anlageziele und -politik

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Fonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag oder Wachstum erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben ersatzweise liquide Mittel für jeden der in den Anlagen zum Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds halten.

Einige der Teilfonds können in Optionen und Optionsscheinen investieren. Hervorzuheben ist, dass eine Anlage in Optionen oder Optionsscheinen zu einer wesentlich höheren Volatilität des Unterfondspreises führen kann, als bei einer Direktanlage in Wertpapieren, wie z.B. Aktien.

Risikofaktoren

Die Anlage in die einzelnen Teilfonds des Fonds ist mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Der Aktienbereich ist mit höheren Risiken verbunden, die zu möglichen hohen Kursverlusten bis hin zum Totalverlust führen können. Die Anteilinhaber müssen bereit und in der Lage sein, mögliche Verluste des eingesetzten Kapitals hinzunehmen.

Bei Anlagen, die auf eine andere als die Teilfondswährung lauten, kann ein zusätzlicher Verlust durch das Währungsrisiko hinzutreten. Das Währungsrisiko beruht auf Veränderungen von Devisenkursen, die mitunter erheblich sein können.

Ferner können einige der Teilfonds überwiegend oder nebenbei in Vermögenswerten aus Schwellenländern investieren.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Ferner gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung. Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse, etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschließen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Emittenten sehr stark beeinflussen oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Zu den von der Verwaltungsgesellschaft visierten Schwellenländern können ebenfalls Länder des ehemaligen kommunistischen Blocks, inklusive Russland, gehören. Anlagen in diesen Ländern können spezifische politische, wirtschaftliche und finanzielle Risiken mit sich bringen, die in einen starken Einfluss auf die Liquidität der getätigten Anlagen resultieren. Ferner sind solche Anlagen zusätzlichen schwer kalkulierbaren Risiken ausgesetzt, die sich bei Anlagen in OECD-Ländern oder anderen Schwellenländern nicht ergeben würden.

Anlagen in einigen Schwellenländern und insbesondere einigen Ländern des ehemaligen kommunistischen Blocks sind zudem höheren Risiken in Hinsicht auf den Besitz und die Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. Eigentum an Gesellschaften wird größtenteils durch eine Eintragung in den Büchern der Gesellschaft oder deren Registerführer (der jedoch weder Bevollmächtigter der Depotbank, noch gegenüber dieser haftbar ist) festgestellt. Zertifikate über den Besitz an Gesellschaften werden häufig nicht von der Depotbank, einem ihrer Korrespondenten oder von einer effizienten zentralen Verwahrungsstelle gehalten. Hierdurch, und mangels effizienter Regulierung durch staatliche Organe,

kann der Fonds durch Betrug, schwerwiegende Fehler oder Nachlässigkeit den Besitz an oder die Eintragung über Anteile an Gesellschaften verlieren. Außerdem beinhalten Schuldscheine ein erhöhtes Verwahrungsrisiko, da diese Papiere gemäß Marktgepflogenheiten durch lokale Institutionen gehalten werden, die jedoch nicht immer ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Zahlungsunfähigkeit während der Verwahrung der Vermögenswerte abgesichert sind.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einem der Teilfonds mit sich bringen kann, die überwiegend oder nebenbei in Schwellenländern investieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des jeweiligen Teilfonds zu minimieren.

Für Teilfonds, die in Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat investieren gelten insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise:

Die Anlage des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Bei Anlagen des Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds besteht zudem das Risiko, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Zielfonds fehlerhaft berechnet wurde. Dies hätte zwangsläufig unerwünschte Konsequenzen auf die Nettoinventarwertberechnung des jeweiligen Teilfonds, welcher in diesen jeweiligen Zielfonds angelegt hätte.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge und zusätzliche Gebühren der Dienstleister für diese Zielfonds berechnet werden.

Für die Teilfonds gelten folgende Richtlinien:

1. Es dürfen für die Teilfonds als Pensionsnehmer **Pensionsgeschäfte über Wertpapiere** mit erstklassigen Pensionsgebern abgeschlossen werden, wenn sich diese zur Rücknahme der Wertpapiere schriftlich verpflichten. Der Anteil dieser Pensionsgeschäfte darf mit dem einzelnen Pensionsgeber 5% und insgesamt 25% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Die maximale Laufzeit des einzelnen Pensionsgeschäftes darf dabei sechs Monate nicht überschreiten.

Mit Pensionsgeschäften sind hierbei Transaktionen gemeint, bei denen der Besitzer (Pensionsgeber) von Vermögenswerten (z.B. Wertpapiere) diese an einen Dritten (Pensionsnehmer) für eine begrenzte Zeit unter Übernahme einer Rückkaufverpflichtung veräußert. Der Zeitpunkt und Preis der Rückgabe wird von vornherein bei Abschluss des Pensionsgeschäftes vereinbart.

2. Die nachstehend aufgeführten Anlagegrenzen und die unter Artikel 5 und 6 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate, Techniken und Instrumente können für jeden Teilfonds zur ordentlichen Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zu Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden. Diesbezüglich können in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für verschiedene Teilfonds zusätzliche bzw. ergänzende Informationen aufgeführt werden.

Zu den Techniken und Instrumenten gehören insbesondere:

2.1. Optionen

Eine Option ist ein Vertrag, in dem der Käufer/Verkäufer gegen Zahlung/Erhalt einer Prämie berechtigt ist/sich verpflichtet, bestimmte Werte zu einem fest vereinbarten Preis (Ausübungspreis) während einer vorher vereinbarten Zeitdauer oder zu einem bestimmten Tag auf seinen Wunsch/Wunsch des Käufers zu liefern/zu beziehen.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Kauf- oder Verkaufs-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt, und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben. Wenn eine Kauf-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt, beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss.

Beim Verkauf von Verkaufs-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

2.2. Finanzterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf zur Deckung von Kursrisiken der Anlagebestände Finanzterminkontrakte (Financial Futures) verkaufen bzw. Verkaufs-Optionen auf derartige Terminkontrakte erwerben. Sie können auf Aktienindizes oder Obligationen lauten.

Finanzterminkontrakte sind standardisierte Verträge, die Termingeschäfte auf Geld- und Kapitalmärkten zum Gegenstand haben. Sie müssen an einer Börse oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Soweit Finanzterminkontrakte und Kauf-Optionen zur Absicherung von Vermögensgegenständen verkauft werden, müssen entsprechende Vermögensbestände in den betreffenden Währungen vorhanden sein. Soweit Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen, dürfen die diesen Terminkontrakten zugrunde liegenden Kontraktwerte 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Zusammen mit anderen zulässigen Geschäften, die mit einem anderen Ziel als mit demjenigen der Deckung von Wertpapierbeständen abgeschlossen werden, insbesondere des Verkaufs von Optionen, darf der Ausübungspreis aller derartigen Geschäfte zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Der Handel mit Finanzterminkontrakten zu anderen als zu Absicherungszwecken ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Optionen auf Finanzterminkontrakte können unter Berücksichtigung der in Artikel 5 Punkt 8 des Verwaltungsreglements vorgesehenen Bedingungen gekauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich zur Deckung von Währungsrisiken der gängigen Instrumente und Techniken bedienen, insbesondere darf sie mit bzw. über die Depotbank Devisentermingeschäfte abschließen, Devisenoptionen auf einem geregelten Markt kaufen bzw. börsennotierte Devisenterminkontrakte kaufen oder verkaufen.

Kurssicherungsgeschäfte in Devisen dürfen jeweils nur bis zur Höhe der vom Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte vorgenommen werden. Die Laufzeit der Kurssicherungsgeschäfte darf die Fälligkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht überschreiten.

2.3. Zinsterminkontrakte

Zinsterminkontrakte sind standardisierte Verträge, die Termingeschäfte auf Geld- und Kapitalmärkten zum Gegenstand haben. Sie müssen an einer Börse oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Soweit Zinsterminkontrakte und Kauf-Optionen zur Absicherung von Vermögensgegenständen verkauft werden, müssen entsprechende Vermögensgegenstände in den betreffenden Währungen vorhanden sein.

Soweit Zinsterminkontrakte abgeschlossen werden, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen, dürfen die diesen Zinsterminkontrakten zugrunde liegende Kontraktwerte 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Zusammen mit anderen zulässigen Geschäften, die mit einem anderen Ziel als mit demjenigen der Deckung von Wertpapierbeständen abgeschlossen werden, insbesondere des Verkaufs von Optionen, darf der Ausübungspreis aller derartigen Geschäfte zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Zinsterminkontrakte können dazu beitragen, den Wert des Teilfondsvermögens zu erhalten.

Der Handel mit Zinsterminkontrakten zu anderen als zu Absicherungszwecken ist mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Optionen auf Zinsterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken können gekauft oder verkauft werden, sofern solche Optionen an einem Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Soweit Optionen auf Zinsterminkontrakte gekauft werden, dürfen die für diese Gesellschaft gezahlten Optionspreise zusammen mit übrigen Optionsprämien auf Wertpapieren 15% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Sofern Optionen auf Wertpapiere oder Zinsterminkontrakte verkauft werden, die nicht der Absicherung von Wertpapierbeständen dienen, darf deren Volumen, bewertet zum Ausübungspreis, 25% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

6. Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Verwaltungsgesellschaft obliegt auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Festlegung der Anlagepolitik unter Beachtung der in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagegrenzen.

Die in Artikel 5 des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar, außer die in Artikel 5 Punkt 14.2 aufgeführte Anlagegrenze, welche ebenfalls auf das Nettovermögen des Fonds insgesamt abzustellen ist, das sich aus der Addition der Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds ergibt.

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht. Nähere Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden teilfondsspezifischen Anlagen zum Verkaufsprospekt.

7. Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, (die "Depotbank") gemäß Depotbank-, Register-, Transfer- und Zahlstellenvertrag zur Depotbank für das Fondsvermögen bestellt. Der Vertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Eine solche Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch erst dann wirksam, wenn eine andere von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Depotbank gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt. Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer, Großherzogtum Luxemburg. Die Depotbank, eine Tochtergesellschaft der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, wurde in Luxemburg am 05. Januar 1977 gegründet. Ihr haftendes Eigenkapital belief sich am 31. Dezember 2010 auf EUR 96,6 Mio.

Die Depotbank betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Depotbank aus dem Fondsvermögen eine Gebühr, welche monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet wird, und die in einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben, enthalten ist.

Die von der Depotbank übernommenen Pflichten und Funktionen ergeben sich aus dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement des Fonds und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Sie umfassen insbesondere Folgendes:

- 7.1. Die zum Fonds gehörenden Wertpapiere, flüssigen Mittel oder sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte werden von der Depotbank in gesonderten Konten oder Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren des Fonds beauftragen.
- 7.2. Der Kaufpreis für die Ausgabe von Anteilen des Fonds, der Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren und die Erträge aus Wertpapieren des Fonds werden von der Depotbank entgegengenommen und auf einem für dem Fonds eingerichteten gesonderten Konto ("Konto") verbucht.
- 7.3. Aus dem vorgenannten Konto:
 - bezahlt die Depotbank auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft, vorausgesetzt dies steht in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, insbesondere den Kaufpreis für Wertpapiere, Bezugs- oder Zuteilungsrechte, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, den Rücknahmepreis bei der Rücknahme von Anteilen;
 - bezahlt die Depotbank die gemäß dem Verwaltungsreglement der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds zustehende Vergütung;

- entnimmt die Depotbank mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Vergütungen, worauf die Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement Anspruch hat.
- 7.4. Aus den bei der Depotbank oder im Ausland gehaltenen Depots führt die Depotbank auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft die Lieferung von verkauften Wertpapieren oder Bezugsrechten durch.
- 7.5. Die Depotbank wird dafür Sorge tragen, dass:
- alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf seinen gesonderten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und eventueller Steuern und Abgaben;
 - der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und der Umtausch der Anteile für Rechnung des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Verwaltungsreglements gemäß erfolgt;
 - bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
 - die Erträge des Fondsvermögens den Bestimmungen des Verwaltungsreglements gemäß verwendet werden;
 - die Berechnung des Inventarwertes und des Ausgabepreises der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Verwaltungsreglements erfolgt;
 - börsennotierte Wertpapiere, Finanzterminkontrakte, Optionen, Bezugs- und Zuteilungsrechte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden, sowie nicht an einer Börse notierte Wertpapiere und Optionen zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht.

Die Depotbank wird den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Vertragsbedingungen verstoßen.

- 7.6. Die Depotbank wird insbesondere bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen, Finanzterminkontrakten sowie hinsichtlich Kurssicherungsgeschäften die Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements überwachen.
- 7.7. Die Depotbank ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
- Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

8. Erwerb, Rückgabe und Umtausch von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds können, gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebs- und Zahlstellen erworben, zurückgegeben oder in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass den betroffenen Anlegern vor Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen an einem Teilfonds die wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung gestellt werden können.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einer Polizeidienststelle oder

von jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre und Repräsentanten des Kunden, mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behalten diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag kann auch ein vereinfachtes Verfahren zur Kundenidentifizierung Anwendung finden, insbesondere sofern es sich bei dem Kunden um eine beaufsichtigte Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister handelt und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält.

9. Ansprechpartner (Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft durch die Depotbank sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, bei allen Vertriebsstellen und bei der Zahlstelle in Luxemburg erfragt werden (zu Einzelheiten bezüglich der Berechnung des Anteilwertes vgl. Artikel 9 des hiernach abgedruckten Verwaltungsreglements). Des Weiteren werden die gültigen Preise regelmäßig in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

10. Informationen an die Anteilinhaber

Die jeweiligen letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind während der üblichen Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich bzw. können dort eingesehen werden.

Das gleiche trifft auf das Verwaltungsreglement, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, den Verkaufsprospekt, dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die in diesen Dokumenten genannten Verträge zu.

Mitteilungen an die Anteilinhaber werden, soweit gesetzlich erforderlich, im „Mémorial“, im „Luxemburger Wort“ oder im „Tageblatt“ sowie zusätzlich in Tageszeitungen der Länder, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem nachstehenden Verwaltungsreglement.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Informationen über diese Verfahren werden Anlegern auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Kurzbeschreibung der Grundsätze und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.gsp-kag.com.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.gsp-kag.com heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – den wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) entnommen werden.

11. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („cut-off-time“, „Festgelegte Zeit“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Der Anleger muss prinzipiell Anteile des Fonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen.

12. Steuern

12.1. Besteuerung des Fondsvermögens

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das jeweilige Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Insofern eine Anteilklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieser Anteilklasse mit einer reduzierten "taxe d'abonnement" von jährlich 0,01% besteuert.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

12.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Gemäß der derzeitigen Gesetzgebung und Praxis unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Einkommens-, Vermögens-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (außer Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind/waren oder dort eine Betriebsstätte haben).

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EC (die Zinsrichtlinie) über die Besteuerung von Einkünften aus Sparguthaben in Form von Zinszahlungen, welche die Besteuerung von Zinszahlungen regelt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU-Mitgliedstaat") an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Einzelpersonen erfolgen. Diese Richtlinie trat am 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Besteuerung solcher Zinszahlungen erfolgt durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Anstelle des Informationsaustauschs ist Luxemburg jedoch dazu berechtigt, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben. Demzufolge könnte die Quellensteuer zur Anwendung kommen, wenn eine luxemburgische Zahlstelle Ausschüttungen vornimmt (eine wieder investierte Dividende gilt als Ausschüttungszahlung) und Rückkäufe von Anteilen tätigt (einschließlich Rückkauf in Form von Sacheinlagen) zu Gunsten eines Anteilinhabers, der eine in einem anderen EU Mitgliedstaat wohnhafte Einzelperson ist.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass auch ein Umtausch von Anteilen der Quellensteuer unterliegen kann, da der Umtausch von Anteilen aus einem Rückkauf mit anschließender Zeichnung besteht.

Im Falle einer Anwendung der Quellensteuer liegt der Steuersatz bei 35%.

Anteilinhaber können auf Wunsch den Informationsaustausch gemäß der Zinsrichtlinie verlangen, was die Weitergabe von Informationen über Ausschüttungen oder Rückkäufe an die Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes zur Folge haben würde.

Potenzielle Anleger sollten sich bei einem kompetenten Berater über mögliche Konsequenzen steuerlicher oder sonstiger Art informieren, die der Kauf, Besitz, Umtausch, Übertrag oder Verkauf von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts haben könnte.

13. Weitere Hinweise

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 5 Punkt 11 des hiernach abgedruckten Verwaltungsreglements ermächtigt, **bis zu 100% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen**. Für Umbrella-Fonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich diese Ermächtigung auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds.

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in dem Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

In Artikel 5 des hiernach abgedruckten Verwaltungsreglements wird zudem auf besondere Anlageformen, insbesondere auf Options- und Termingeschäfte hingewiesen, die spezifische Risiken enthalten können.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Anlegern verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechnete Zweifel an der Identität eines Anlegers oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Anleger im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet und u.a. an externe Dienstleister weitergeleitet und verarbeitet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an unbefugte Dritte erfolgt nicht. Anleger haben das Recht, ihre Daten einzusehen sowie das Recht, diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

Anlagen zum Verkaufsprospekt

Kapitalfonds L.K. Euro-Anleihen-Unterfonds

Erstausgabe:	16. September 1996
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis: (einschlielich Verkaufsprovision)	DEM 100,- zahlbar am 1. Oktober 1996
Ertragsverwendung:	ausschttend
ISIN-Code:	LU0068841484

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, fur den Teilfonds nur solche Vermogenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen, mit dem Ziel, eine angemessene, stetige Rendite zu erwirtschaften.

Das Teilfondsvermogen wird uberwiegend in auf Euro lautenden Schuldverschreibungen angelegt. Dabei kann es sich um fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere inklusive Nullkuponanleihen und Wandelanleihen handeln.

Zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gema Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist fur den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinsertrage und mogliche Kursgewinne erzielen will.

Risikoprofil

Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Zins- und Wahrungsbereich sowie geringe Bonitatsrisiken gegenuber und fuhren dazu, dass Kursverluste mittel- bis langfristig gering sind.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil ist eine Risikominderung durch Absicherung.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt fur den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 uber Organismen fur gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditatsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschlielich operationellen Risiken, die fur den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hohle der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Hohle der Hebelwirkung grundsatzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermogen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro-Anleihen-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermogenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro-Anleihen-Unterfonds, das uber den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht uberschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro-Anleihen-Unterfonds ist der Index iBoxx Euro Index World Wide Performance Overall 3-5 J.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro-Anleihen-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [*absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen*] liegen wird.

Anteile

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Gebühr ("Verwaltungsgebühr") von derzeit bis zu 0,20% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer an. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

Deutschland aktiv-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse G: 16. September 1996 Anteilklasse R: 15. März 2010
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis: (einschlielich Verkaufsprovision)	Anteilklasse G: DEM 100,– zahlbar am 1. Oktober 1996 Anteilklasse R: EUR 100,– (zuzuglich Verkaufsprovision)
Ertragsverwendung:	Anteilklasse G: ausschuttend Anteilklasse R: ausschuttend
ISIN-Code:	Anteilklasse G: LU0068841302 Anteilklasse R: LU0487180605

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, fur den Teilfonds nur solche Vermogenswerte zu erwerben, die Ertrag oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Teilfondsvermogen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung iberwiegend in deutsche Aktien des CDAX-Index investiert werden. Die Konzentration erfolgt auf die im CDAX-Index enthaltenen Aktien, die im Prime und General Standard der Deutschen Borse enthalten sind. Der Index prasentiert somit die gesamte Breite des deutschen Marktes und bietet sich als Indikator fur die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland an.

Der Fokus der Anlage wird somit sowohl hohere als auch geringere Marktkapitalisierungen umfassen, um einer hohen Volatilitat (wie z.B. im Falle einer Beschrankung auf Aktien des MDAX) nach Moglichkeit zu entgehen.

Dessen ungeachtet werden zusatzlich auch Titel des MDAX dem Portfolio des Kapitalfonds L.K. Deutschland aktiv-Unterfonds beigemischt werden, um eine Konstanz der Anlagepolitik, zu gewahrleisten.

Der Teilfonds kann in Derivate investieren, die von Vermogensgegenstanden, die fur den Teilfonds erworben werden durfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssatzen, Wechselkursen oder Wahrungen abgeleitet sind.

Des Weiteren darf der Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente gema Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Derivate sowie Techniken und Instrumente konnen nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermogens genutzt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Die Titelselektion erfolgt zwar nach einem substanzorientierten Ansatz. Wegen der hoheren Volatilitat von Nebenwerten und des damit verbundenen Risikos in fallenden Markten ist der Teilfonds dennoch fur den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartungen iber dem Kapitalmarktniveau liegen und Kapitalzuwachs iberwiegend aus Aktienkursgewinne erreichen will.

Risikoprofil

Sicherheit und Liquiditat werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind hohere Risiken im Aktienbereich sowie Bonitatsrisiken, die zu moglichen hohen Kursverlusten fuhren konnen.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil kann sowohl eine Risikominderung durch Absicherung als auch eine Risikoerhohung durch die Hebelwirkung auf Grund der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermogens sein.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt fur den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 iber Organismen fur gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditatsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschlielich operationellen Risiken, die fur den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Deutschland aktiv-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Deutschland aktiv-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Deutschland aktiv-Unterfonds ist der Index C-DAX.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Deutschland aktiv-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilsklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich voneinander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private und institutionelle Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung ("Verwaltungsgebühr") aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Die Verwaltungsgebühr beträgt:

für die Anteilklasse R: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse G: bis zu 1,00% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

EuroRentenAktiv-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse C: 14. Juni 2010 Anteilklasse G: 28/29. April 1997 Anteilklasse I: 14. Juni 2010 Anteilklasse R: 13. Mai 2008
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis:	Anteilklasse C: EUR 100,- (einschlielich Verkaufsprovision) Anteilklasse G: DEM 100,- (einschlielich Verkaufsprovision) Anteilklasse I: EUR 1000,- (einschlielich Verkaufsprovision) Anteilklasse R: EUR 100,- (zuzuglich Verkaufsprovision)
Ertragsverwendung:	Anteilklasse C: ausschuttend Anteilklasse G: ausschuttend Anteilklasse I: ausschuttend Anteilklasse R: ausschuttend
ISIN-Code:	Anteilklasse C: LU0512144550 Anteilklasse G: LU0076216471 Anteilklasse I: LU0512144717 Anteilklasse R: LU0360860687

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, fur den Teilfonds nur solche Vermogenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum aus Kursgewinnen und Zinsen erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Teilfondsvermogen wird uberwiegend in auf Euro lautende Anleihen internationaler Emittenten angelegt. Daneben konnen auch Anleihen, welche nicht auf Euro lauten, gehalten werden. Bei den Anleihen kann es sich um fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, sowie Nullkuponanleihen und Wandelanleihen handeln.

Der Teilfonds darf unter Berucksichtigung der vorgehenden Richtlinien Anleihen in allen Marktsegmenten und allen Laufzeiten in der Erwartung einer gunstigen Zinsentwicklung und/oder einer aussichtsreichen Wahrungsperspektive fur den Euro-Anleger erwerben. Dem Teilfonds ist es erlaubt, die eingegangenen Wertpapierpositionen abzusichern, wobei die Devisen- und die Zinsseite getrennt voneinander berucksichtigt werden kann.

Der Teilfonds kann in Derivate investieren, die von Vermogensgegenstanden, die fur den Teilfonds erworben werden durfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssatzen, Wechselkursen oder Wahrungen abgeleitet sind.

Des Weiteren darf der Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente gema Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Derivate sowie Techniken und Instrumente konnen nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermogens genutzt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist fur den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinsertrage und mogliche Kurs- und Wahrungsgewinne erzielen will.

Risikoprofil

Den Ertragsersparungen stehen Risiken im Zins- und Wahrungsbereich sowie Bonitatsrisiken gegenuber, die zu moglichen Kursverlusten fuhren konnen.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil kann sowohl eine Risikominderung durch Absicherung als auch eine Risikoerhöhung durch die Hebelwirkung auf Grund der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sein.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. EuroRentenAktiv-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. EuroRentenAktiv-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. EuroRentenAktiv-Unterfonds ist der Index iBoxx EUR OA 5-7Jahre.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. EuroRentenAktiv-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich voneinander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse C: für private und institutionelle Anleger bestimmt, welche mit der Capital-Forum AG einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private und institutionelle Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend
- Anteilklasse I: für institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt,

für die Anteilklasse C:	bis zu 1,00% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
für die Anteilklasse G:	bis zu 0,80% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
für die Anteilklasse I:	bis zu 0,80% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
für die Anteilklasse R:	bis zu 0,80% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,40% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Teilfondsvermögen eine Performance Fee. Diese Vergütung wird innerhalb des Teilfonds an jedem Bewertungstag berechnet und wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft zurückgestellt, wenn (i) die Wertentwicklung im Hinblick auf den Netto-Inventarwert pro Anteil des Teilfonds den Schwellenwert und (ii) der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil am relevanten Bewertungstag die „high water mark“ übersteigt. Sofern die Voraussetzungen zur Zurückstellung erfüllt sind, werden 20% dieser Wertentwicklung als Performance-Fee zurückgestellt.

Als Schwellenwert gilt der Netto-Inventarwert pro Anteil des Teilfonds zum Geschäftsjahresende des jeweilig letzten Geschäftsjahres zuzüglich einer netto erwirtschafteten Wertsteigerung des Netto-Inventarwerts pro Anteil von 5%.

Die "high water mark" ist der höchste Netto-Inventarwert pro Anteil des Teilfonds seit Auflegung des Teilfonds, beziehungsweise im Falle einer hiernach herausgegebenen Anteilklasse seit dem entsprechenden Datum der Erstaussgabe von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse.

Der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil ist hierbei der Netto-Inventarwert pro Anteil am jeweils vorausgehenden Bewertungstag.

Zwischenzeitig erfolgte Ausschüttungen gelten bei der Berechnung der Performance-Fee als nicht erfolgt.

Die zurückgestellte Performance-Fee für die Verwaltungsgesellschaft wird jeweils zum Geschäftsjahresende des Teilfonds ausbezahlt. Eine Auszahlung der zurückgestellten Performance-Fee erfolgt lediglich sofern zum jeweiligen Geschäftsjahresende der Schwellenwert übertroffen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, so verfällt die zurückgestellte Performance-Fee zugunsten des Teilfondsvermögens.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K. Schwellenländer-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse R: 23./24. Juni 1997 Anteilklasse G: vom 2. November bis zum 15. November 2006 Anteilklasse I: vom 2. November bis zum 15. November 2006
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswährung:	Euro
Erstausgabepreis:	Anteilklasse R: DEM 100,- zahlbar am 26. Juni 1997 (einschließlich Verkaufsprovision) Anteilklasse G: EUR 50,- zahlbar am 16. November 2006 (zuzüglich Verkaufsprovision) Anteilklasse I: EUR 1.000,- zahlbar am 16. November 2006 (zuzüglich Verkaufsprovision)
Ertragsverwendung:	Anteilklasse R: ausschüttend Anteilklasse G: ausschüttend Anteilklasse I: ausschüttend
ISIN-Code :	Anteilklasse R: LU0077884368 Anteilklasse G: LU0273373414 Anteilklasse I: LU0273373760

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum aus Kursgewinnen erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Aktien angelegt, die im Weltaktienindex für Emerging Markets von Morgan Stanley Capital International (MSCI EM Index) enthalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl direkte Aktieninvestitionen in den visierten Ländern tätigen, als auch über ADR's (American Depository Receipts) beziehungsweise GDR's (General Depository Receipts).

Die Länder, die zurzeit (Stand: 30. September 2011) im Weltaktienindex für Emerging Markets von Morgan Stanley Capital International (MSCI EM Index) enthalten sind, lauten wie nachfolgend aufgeführt, wobei diese Aufzählung nur indikativ ist und jederzeit ändern kann:

- **Europa:** Polen, Russland, Tschechische Republik und Ungarn
- **Afrika:** Ägypten, Marokko und Republik Südafrika
- **Asien:** China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Philippinen, Taiwan, Thailand und Türkei
- **Südamerika:** Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru

Die Schwerpunkte der Anlagen werden nach Maßgabe eines ausgewogenen Chance- und Risikoverhältnisses erworben.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es erlaubt, die eingegangenen Wertpapierpositionen abzusichern.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Potentielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter Punkt 5 "Anlageziele" erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage im "Kapitalfonds L.K. - Schwellenländer-Unterfonds" mit sich bringen kann. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des Teilfonds zu minimieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt.

Risikoprofil

Hohe Risiken aus Kursschwankungen (Aktien und Währungen) sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner stehen der hohen Ertragsersparung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil ist eine Risikominderung durch Absicherung.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [*absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen*] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer-Unterfonds ist der Index MSCI Emerging Markets Daily Net TR Euro.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [*absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen*] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilsklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich voneinander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltergesellschaft GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend
- Anteilklasse I: für institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt,

für die Anteilklasse R:	bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
für die Anteilklasse G:	bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
für die Anteilklasse I:	bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

Global Value-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse G:	11. Mai 1998
	Anteilklasse R:	30. Juli 2007
Verkaufsprovision:		max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:		Euro
Erstausgabepreis:	Anteilklasse G:	DEM 100,- (einschlielich
	Verkaufsprovision)	
	Anteilklasse R:	EUR 50,- (zuzuglich
	Verkaufsprovision)	
Ertragsverwendung:	Anteilklasse G:	ausschuttend
	Anteilklasse R:	ausschuttend
ISIN-Code:	Anteilklasse G:	LU0087087895
	Anteilklasse R:	LU0303806060

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, fur den Teilfonds nur solche Vermogenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum aus Kursgewinnen erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Teilfondsvermogen wird, unter Berucksichtigung der Anlagebeschrankungen, grundsatzlich in internationalen Aktien mit hohem Ertrags- und Substanzwert sowie in Partizipationsscheinen, Indexzertifikaten, geschlossenen Fonds (Closed-End-Funds, wobei diese einer Aufsicht unterliegen mussen) und Optionsscheinen angelegt. Zusatzlich konnen bis zu 10% des Teilfondsvermogens auch in offene Fonds (Open-End-Funds) im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsreglements angelegt werden. Eine Anlage in oben genannte geschlossene Fonds (Closed-End-Funds) und in offene Fonds (Open-End-Funds) im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsreglements ist des Weiteren auf insgesamt 49% des Teilfondsvermogens beschrankt.

Das Teilfondsvermogen kann zusatzlich, nach entsprechender Einschatzung der Marktlage durch die Verwaltungsgesellschaft, in Anleihen, Wandelanleihen und sonstigen fest verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an Borsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, fur das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgema ist, in einem Staat der Organisation fur wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden. Diese Anlage in fest verzinsliche Wertpapiere kann im Falle einer durch Verwaltungsratsbeschluss der Verwaltungsgesellschaft festgestellten angespannten Marktlage auch vorubergehend einen signifikanten Anteil am Teilfondsvermogen einnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl direkte Aktieninvestitionen tatigen, als auch uber ADR's (American Depository Receipts) beziehungsweise GDR's (General Depository Receipts).

Ob eine Aktie gekauft wird, ist vorwiegend auf die hauseigene Analyse gestutzt und richtet sich nicht ausschlielich nach Benchmark-Entscheidungen. Dem Teilfonds ist es ebenfalls erlaubt, die eingegangenen Wertpapierpositionen im Rahmen der Anlagerichtlinien abzusichern, wobei die Devisen- und die Aktienseite getrennt voneinander berucksichtigt werden kann.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenlandern sind verschiedene Risiken verbunden. Potentielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter Punkt 5 "Anlageziele" erwahnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage im "Kapitalfonds L.K. Global Value-Unterfonds" mit sich bringen kann. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemuhnt, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermogens des Teilfonds zu minimieren.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist fur den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der einen Kapitalzuwachs uberwiegend aus Aktien- und Wahrungschancen anstrebt.

Risikoprofil

Der Teilfonds versucht, an den Entwicklungen der internationalen Aktienmarkte zu partizipieren. Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermogens bestehen erhohnte Gesamtrisiken, denen aber auch erhohnte Ertragschancen gegenuber stehen. Aktienkursrisiken konnen durch den Einsatz von Derivaten und durch Veranderungen der Investitionsquote des Teilfonds begrenzt werden. Die Ertragsaussichten stehen in einem ausgewogenen Verhaltnis zu Sicherheit und Liquiditat des Teilfondsvermogens.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil ist eine Risikominderung durch Absicherung.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Global Value-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Global Value-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Global Value-Unterfonds ist der Index MSCI Daily TR World Net Euro.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Global Value-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich von einander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt, ausschüttend
- Anteilklasse G: für private Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung ("Verwaltungsgebühr") aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Die Verwaltungsgebühr beträgt:

für die Anteilklasse R: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse G: bis zu 1,20% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

Family Business-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse R: 17.11.2003 -18.11.2003 Anteilklasse G: vom 2. November bis zum 15. November 2006 Anteilklasse I: 26. Februar 2007
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis:	Anteilklasse R: EUR 50,- (zuzuglich Verkaufsprovision) zahlbar am 19.11.2003 Anteilklasse G: EUR 50,- (zuzuglich Verkaufsprovision) Anteilklasse I: EUR 1.000,- (zuzuglich Verkaufsprovision)
Ertragsverwendung:	Anteilklasse R: ausschuttend Anteilklasse G: ausschuttend Anteilklasse I: ausschuttend
ISIN-Code:	Anteilklasse R: LU0179106983 Anteilklasse G: LU0273373091 Anteilklasse I: LU0288437980

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, fur den Teilfonds nur solche Vermogenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum aus Kursgewinnen und/oder Dividendenzahlungen erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Vermogen des Teilfonds wird vorwiegend in Aktien von Unternehmen angelegt, deren Besitzerverhaltnisse diese als eignerdominiert bzw. als Familienunternehmen qualifizieren. Der Anlageschwerpunkt liegt auf Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, deren Aktien an einer in- und/oder auslandischen Borse zugelassen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann daruber hinaus bis zu 10% des Fondsvolumens in Aktien von Unternehmen investieren, mit deren Borsennotierung im Zeitpunkt des Erwerbes innerhalb von 12 Monaten zu rechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl direkte Aktieninvestitionen tatigen, als auch uber ADR's (American Depository Receipts) bzw. GDR's (General Depository Receipts). Daruber hinaus ist ihr die Investition in borsennotierte Wertpapiere wie Genussscheine oder Wandelanleihen gestattet.

Der Teilfonds kann in Derivate investieren, die von Vermogensgegenstanden, die fur den Teilfonds erworben werden durfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssatzen, Wechselkursen oder Wahrungen abgeleitet sind.

Des Weiteren darf der Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente gema Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Derivate sowie Techniken und Instrumente konnen nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermogens genutzt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist fur den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartungen uber dem Kapitalmarktniveau liegen und der Kapitalzuwachs uberwiegend aus Aktienkursgewinnen erreichen will.

Risikoprofil

Sicherheit und Liquiditat werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind hohere Risiken im Aktien- und Wahrungsbereich sowie Bonitatsrisiken, die zu moglichen Kursverlusten fuhren konnen.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil kann sowohl eine Risikominderung durch Absicherung als auch eine Risikoerhohung durch die Hebelwirkung auf Grund der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermogens sein.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt fur den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 uber Organismen fur gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften

ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business-Unterfonds ist der Index Stoxx Europe 600.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich von einander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend
- Anteilklasse I: für institutionelle Anleger; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt,

für die Anteilklasse R: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse G: bis zu 1,20% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse I: bis zu 1,20% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

Aktien Europa-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse R: 20. Juli 2009 Anteilklasse G: 23. Juli 2003
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis:	Anteilklasse R: EUR 50,- (zuzuglich Verkaufsprovision) Anteilklasse G: EUR 50,- (zuzuglich Verkaufsprovision)
Ertragsverwendung:	Anteilklasse R: ausschuttend Anteilklasse G: ausschuttend
ISIN-Code:	Anteilklasse R: LU0433522298 Anteilklasse G: LU0172200718

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, fur den Teilfonds nur solche Vermogenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum aus Kursgewinnen erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Zu diesem Zweck wird das Vermogen des Teilfonds uberwiegend in Aktien, Indexzertifikaten, geschlossenen Fonds (Closed-End Funds, wobei diese einer Aufsicht unterliegen mussen) und Optionsscheinen von Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedslandern der Europaischen Union, Schweiz und Norwegen angelegt.

Zusatzlich konnen bis zu 10% des Teilfondsvermogens auch in offenen Fonds (Open-End-Funds) im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsreglements angelegt werden.

Der Teilfonds kann in Derivate investieren, die von Vermogensgegenstanden, die fur den Teilfonds erworben werden durfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssatzen, Wechselkursen oder Wahrungen abgeleitet sind.

Des Weiteren darf der Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente gema Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Derivate sowie Techniken und Instrumente konnen nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermogens genutzt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist fur den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartungen uber dem Kapitalmarktniveau liegen und Kapitalzuwachs uberwiegend aus Aktien- und Wahrungschancen erreichen will.

Risikoprofil

Sicherheit und Liquiditat werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind hohere Risiken im Aktien- und Wahrungsbereich sowie Bonitatsrisiken, die zu moglichen Kursverlusten fuhren konnen.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil kann sowohl eine Risikominderung durch Absicherung als auch eine Risikoerhohung durch die Hebelwirkung auf Grund der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermogens sein.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt fur den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 uber Organismen fur gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditatsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschlielich operationellen Risiken, die fur den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hohle der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Hohle der Hebelwirkung grundsatzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermogen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien Europa-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien Europa-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien Europa-Unterfonds ist der Index Stoxx Europe 50 Net Return EUR.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien Europa-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [*absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen*] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilsklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich von einander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private und institutionelle Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung („Verwaltungsgebühr“) aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt,

für die Anteilklasse R: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse G: bis zu 1,20% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

Aktien-Global-Dividends-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse R: 02. April 2007 Anteilklasse G: 02. April 2007 Anteilklasse I: 02. April 2007
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis:	Anteilklasse R: EUR 50,- (zuzuglich Verkaufsprovision) Anteilklasse G: Nettoinventarwert des Aktien- Global-Dividends-Fund zum 30. Marz 2007 Anteilklasse I: EUR 1.000,- (zuzuglich Verkaufsprovision)
Ertragsverwendung:	Anteilklasse R: ausschuttend Anteilklasse G: ausschuttend Anteilklasse I: ausschuttend
ISIN-Code :	Anteilklasse R: LU0288439416 Anteilklasse G: LU0288439929 Anteilklasse I: LU0288440349

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, fur den Teilfonds nur solche Vermogenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Teilfondsvermogen wird vorwiegend in internationalen Aktien bzw. Aktienzertifikaten, Optionsscheinen auf Aktien, Genuss- und Partizipationsscheinen mit hohen Dividendenrenditen angelegt, die im Weltaktienindex der Industrielander von Morgan Stanley Capital International (MSCI) und im Weltaktienindex fur Emerging Markets von Morgan Stanley Capital International (MSCI EM Index) enthalten sind. Daruber hinaus sind Aktien die Basisinstrumente der Optionen.

Unter Berucksichtigung der im vorhergehenden Absatz beschriebenen Anlagepolitik strebt die Verwaltungsgesellschaft an, einen Teil (maximal 49% des Netto-Teilfondsvermogens) in internationalen Aktien mit hohen Dividendenrenditen sowie den im vorhergehenden Absatz aufgefuhrten und sonstigen gesetzlich und nach diesem Verkaufsprospekt zulassigen Vermogenswerten anzulegen, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind. Durch die Anlage in emerging markets (Schwellenlander) ist es moglich, dass sich zumindest das kurzfristige Anlagerisiko im Teilfonds im Vergleich zum MSCI Weltaktienindex der Industrielanderborsen erhohet. Ebenso kann eine Anlage in geschlossene, an einer Borse oder einem anderen geregelten Markt gehandelte Fonds („Closed-End Funds“) erfolgen, die in Landern investieren, die sowohl im MSCI World Index als auch im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind.

Hierbei werden die Anlagen aus dem zweitgenannten Index zusammen mit der Direktanlage auf die 49% Grenze angerechnet. Daruber hinaus kann der Teilfonds in Ausnahmefallen auch in Anlagen aus Landern investieren, die nicht im MSCI World Index bzw. im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind.

Diese Anlageinstrumente mussen im Wesentlichen an Wertpapierborsen amtlich notiert oder an anderen Markten, die anerkannt, fur das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgema ist, gehandelt werden.

Bei Anlagen in geschlossenen Fonds wird das Teilfondsvermogen ausschlielich in kanadischen Closed-End Funds sowie anderen geschlossenen Investmentfonds, die in den Mitgliedsstaaten der Europaischen Union, den USA, der Schweiz, Japan oder Hongkong domiliziert sind, angelegt. Es wird ausschlielich in geschlossene Fonds investiert, deren Anlagepolitik ahnlich der des Teilfonds ist. Es ist nicht erlaubt, Anlagen in solche Closed-End Funds zu tatigen, deren Anlageziel Investitionen in Investmentfonds und Closed-End Funds sind. Das Kapital des geschlossenen Fonds wird durch Zeichnung einer bestimmten, von vornherein begrenzten Anzahl von Anteilen aufgebracht. Eine vertragliche Verpflichtung zum Ruckkauf von Anteilen besteht nicht. Handel und Preisbildung erfolgen nach Angebot und Nachfrage an einer Wertpapierborse. Es konnte auf Grund mangelnder Umsatztatigkeiten an verschiedenen Borsen zu Verkaufsschwierigkeiten kommen. Die Anteile der Closed-End Funds werden nicht zu Inventarwerten bewertet.

Die Lander, die zurzeit (Stand: 30. September 2011) im MSCI-World-Index enthalten sind, lauten wie nachfolgend aufgefuhrt, wobei diese Aufzahlung nur indikativ ist und sich jederzeit andern kann:

- **Europa:** osterreich, Belgien, Danemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Konigreich
- **Asien:** Hongkong, Japan, Singapur und Israel
- **Nordamerika:** Kanada und USA
- **Ozeanien:** Australien und Neuseeland

Die Länder, die zurzeit (Stand: 30. September 2011) im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, lauten wie nachfolgend aufgeführt, wobei diese Aufzählung nur indikativ ist und sich jederzeit ändern kann:

- **Europa:** Polen, Russland, Tschechische Republik und Ungarn
- **Afrika:** Ägypten, Marokko und Republik Südafrika
- **Asien:** China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Philippinen, Taiwan, Thailand und Türkei
- **Südamerika:** Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru

Daneben dürfen für den Teilfonds flüssige Mittel gehalten werden.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Zusätzlich können nachfolgende Anlagetechniken und Instrumente genutzt werden, um die einzelnen Positionen des Teilfondsvermögens abzusichern:

Euro Stoxx50 – Futures,
FTSE 100 – Futures,
Dax – Futures,
S&P 500 – Futures.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare, auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt.

Risikoprofil

Hohe Risiken aus Kursschwankungen (Aktien und Währungen) sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner stehen der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil ist eine Risikominderung durch Absicherung.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien-Global-Dividends-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien-Global-Dividends-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien-Global-Dividends-Unterfonds ist der Index MSCI Daily TR World Net Euro.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Aktien-Global-Dividends-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich von einander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend
- Anteilklasse I: für institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt,

für die Anteilklasse R: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse G: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse I: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

GAP-Unterfonds

Erstausgabe:	09. Juni 2008
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis:	Nettoinventarwert des Kapital Konzept Multi Asset 1 zum 06. Juni 2008
Ertragsverwendung:	ausschüttend
ISIN-Code:	LU0327378971

Anlagepolitik und -ziele

Für das Teilfondsvermögen werden Aktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Rechte auf Wertpapiere geben, in- und ausländischer Aussteller erworben.

Das Teilfondsvermögen kann je nach Marktlage schwerpunktmäßig in Aktien oder Renten investiert werden, wenn dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint. Die Gewichtung der Anlagen im Teilfonds orientiert sich an der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft über die Zukunftsaussichten der verschiedenen Märkte und den Interessen der Anteilhaber. So kann der Teilfonds je nach Lageeinschätzung der Verwaltungsgesellschaft den Charakter eines Aktienfonds oder aber eines Rentenfonds haben, wobei beide Ausrichtungen wiederum national oder international sein können. Je nach Ausgestaltung der Anlagepolitik kann der Teilfonds damit stark unterschiedliche Risikoprofile aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 49% seines Vermögens in Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2% p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Daneben dürfen für den Teilfonds flüssige Mittel gehalten werden.

Zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartungen über dem Kapitalmarktniveau liegen und Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien-, Anleihen- und Währungschancen erreichen will. Im Hinblick auf den Vermögensaufbau sollten die Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Risikoprofil

Sicherheit und Liquidität werden Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

Grundsätzlich kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil ist eine Risikominderung durch Absicherung.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. GAP-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. GAP-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. GAP-Unterfonds ist der Index MSCI Daily TR World Net Euro.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. GAP-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit HSBC Trinkaus Investment Managers SA, einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht, einen Investmentmanagervertrag geschlossen, wonach diese die Funktion eines Investmentmanagers ausübt.

HSBC Trinkaus Investment Managers SA hat ihren Sitz in Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer. Die Aktionäre der Gesellschaft sind die HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf und die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA. Die HSBC Trinkaus Investment Managers SA ist beim Handelsregister Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-31.630 eingetragen. Das Eigenkapital der Gesellschaft belief sich am 31. Dezember 2010 auf EUR 3,798 Mio.

Die Tätigkeit des Investmentmanagers im Hinblick auf diesen Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht.

Die Vergütung des Investmentmanagers ist in der Verwaltungsgebühr enthalten.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit GAP Gesellschaft für Anlageplanung und Vermögensverwaltung m.b.H, Ostpreußenstr. 16, 61250 Usingen einen Beratungsvertrag geschlossen, wonach diese die Funktion eines Anlageberaters ausübt.

Die Vergütung des Anlageberaters ist in der Verwaltungsgebühr (siehe Verwaltungsreglement) enthalten.

Anteile

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Gebühr ("Verwaltungsgebühr") von derzeit bis zu 0,825% p.a., zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer an. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt max. 0,25% p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, jedoch mindestens 12.500,- Euro p.a. des Nettovermögens des Teilfonds hinsichtlich geleisteter Dienste im Rahmen der Zentralverwaltung und mindestens 12.500,- Euro p.a. des Nettovermögens des Teilfonds hinsichtlich der geleisteten Dienste im Rahmen der Depotbank- und Register- und Transferstellenfunktion.

Kapitalfonds L.K.

Euro Konzept-Unterfonds

Erstausgabe:	21. Juli 2008
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswahrung:	Euro
Erstausgabepreis:	Nettoinventarwert des EURO Konzept Fonds zum 18. Juli 2008
Ertragsverwendung:	ausschüttend
ISIN-Code :	LU0070000491

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, sowohl in verzinslichen Wertpapieren (fest- und variabelverzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheinen, als auch in Aktien und Aktienzertifikaten und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten zu investieren.

Daneben dürfen für den Teilfonds flüssige Mittel gehalten werden.

Der Teilfonds kann in Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Wahrungen abgeleitet sind. Des Weiteren darf der Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Derivate sowie Techniken und Instrumente können nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens genutzt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartungen über dem Kapitalmarktniveau liegen und Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien-, Anleihen- und Wahrungschancen erreichen will. Im Hinblick auf den Vermögensaufbau sollten die Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Risikoprofil

Optionen und Optionsscheine können zu einer wesentlich höheren Volatilität des Teilfondspreises führen als bei einer Direktanlage in Aktien.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Risikominimierung durch eine möglichst breite Streuung der Anlagemittel, Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. **Die Volatilität (Schwankung) des Fondsanteils kann stark erhöht sein.**

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil kann sowohl eine Risikominderung durch Absicherung als auch eine Risikoerhöhung durch die Hebelwirkung auf Grund der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sein.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro Konzept-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro Konzept-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro Konzept-Unterfonds ist der Index iBoxx Euro Index World Wide Performance Overall 5-7 Years.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Euro Konzept-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds fällt eine Gebühr ("Verwaltungsgebühr") von derzeit bis zu 1,20% p.a., zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer an. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt max. 0,25% p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, jedoch mindestens 12.500,- Euro p.a. des Nettovermögens des Teilfonds hinsichtlich geleisteter Dienste im Rahmen der Zentralverwaltung und mindestens 12.500,- Euro p.a. des Nettovermögens des Teilfonds hinsichtlich der geleisteten Dienste im Rahmen der Depotbank- und Register- und Transferstellenfunktion.

Kapitalfonds L.K.

Schwellenländer Anleihen-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse R: 29. Februar 2012 Anteilklasse G: 29. Februar 2012 Anteilklasse I: 29. Februar 2012
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswährung:	Euro
Erstausgabepreis (jeweils zuzüglich Verkaufsprovision):	Anteilklasse R: EUR 100,- zahlbar am 29. Februar 2012 Anteilklasse G: EUR 100,- zahlbar am 29. Februar 2012 Anteilklasse I: EUR 1.000,- zahlbar am 29. Februar 2012
Ertragsverwendung:	Anteilklasse R: ausschüttend Anteilklasse G: ausschüttend Anteilklasse I: ausschüttend
ISIN-Code:	Anteilklasse R: LU0665155676 Anteilklasse G: LU0665155759 Anteilklasse I: LU0665155833

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum aus Kursgewinnen und Zinsen erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in auf Euro und US-Dollar lautende Schuldverschreibungen (Eurobonds) angelegt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Dabei kann es sich um fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, sowie Nullkuponanleihen und Wandelanleihen handeln. Das Teilfondsvermögen wird diesbezüglich vorwiegend in Vermögensgegenstände von Ausstellern aus Schwellenländern angelegt oder auf Schwellenländer selbst bezogen sein.

Die Anlage erfolgt vorwiegend in Vermögenswerte, die auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber Euro abgesichert werden.

Die vom Teilfonds erworbenen Schuldverschreibungen werden bei der Depotbank des Teilfonds eingelagert.

Die Schwerpunkte der Anlagen werden nach Maßgabe eines ausgewogenen Chance- und Risikoverhältnisses erworben.

Der Teilfonds darf unter Berücksichtigung der vorgehenden Richtlinien Anleihen in allen Marktsegmenten und allen Laufzeiten in der Erwartung einer günstigen Zinsentwicklung und/oder einer aussichtsreichen Währungsperspektive für den Euro-Anleger erwerben. Dem Teilfonds ist es erlaubt, die eingegangenen Wertpapierpositionen abzusichern, wobei die Devisen- und die Zinsseite getrennt voneinander berücksichtigt werden kann.

Der Teilfonds kann in Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind.

Des Weiteren darf der Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Derivate sowie Techniken und Instrumente können nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens genutzt werden. Durationsveränderungen sind ohne Einschränkungen eingeschlossen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen.

Mit der Anlage in Anleihen aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Potentielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter Punkt 5 "Anlageziele" erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage im "Kapitalfonds L.K. Schwellenländer Anleihen-Unterfonds" mit sich bringen kann. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des Teilfonds zu minimieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kurs- und Währungsgewinne erzielen will.

Risikoprofil

Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken gegenüber, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil kann sowohl eine Risikominderung durch Absicherung als auch eine Risikoerhöhung durch die Hebelwirkung auf Grund der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sein.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer Anleihen-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer Anleihen-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer Anleihen-Unterfonds ist der Index JPM EMBIGD hedged in Euro.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Schwellenländer Anleihen-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilsklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich voneinander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend
- Anteilklasse I: für institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt,

für die Anteilklasse R:	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
für die Anteilklasse G:	bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer
für die Anteilklasse I:	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,60% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Teilfondsvermögen der Anteilklasse I und der Anteilklasse R eine Performance Fee. Diese Vergütung wird innerhalb des Teilfonds an jedem Bewertungstag berechnet und wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft zurückgestellt, wenn (i) die Wertentwicklung im Hinblick auf den Netto-Inventarwert pro Anteil des Teilfonds den Schwellenwert und (ii) der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil am relevanten Bewertungstag die „high water mark“ übersteigt. Sofern die Voraussetzungen zur Zurückstellung erfüllt sind, werden 10% dieser Wertentwicklung als Performance-Fee zurückgestellt.

Als Schwellenwert gilt der Netto-Inventarwert pro Anteil des Teilfonds zum Geschäftsjahresende des jeweilig letzten Geschäftsjahres zuzüglich einer netto erwirtschafteten Wertsteigerung des Netto-Inventarwerts pro Anteil von 5%.

Die "high water mark" ist der höchste Netto-Inventarwert pro Anteil des Teilfonds seit Auflegung des Teilfonds, beziehungsweise im Falle einer hiernach herausgegebenen Anteilklasse seit dem entsprechenden Datum der Erstausgabe von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse.

Der Basisnetto-Inventarwert pro Anteil ist hierbei der Netto-Inventarwert pro Anteil am jeweils vorausgehenden Bewertungstag.

Zwischenzeitig erfolgte Ausschüttungen gelten bei der Berechnung der Performance-Fee als nicht erfolgt.

Die zurückgestellte Performance-Fee für die Verwaltungsgesellschaft wird jeweils zum Geschäftsjahresende des Teilfonds ausbezahlt. Eine Auszahlung der zurückgestellten Performance-Fee erfolgt lediglich sofern zum jeweiligen Geschäftsjahresende der Schwellenwert übertroffen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, so verfällt die zurückgestellte Performance-Fee zugunsten des Teilfondsvermögens.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Kapitalfonds L.K.

Family Business Americas-Unterfonds

Erstausgabe:	Anteilklasse R: 29. Februar 2012 Anteilklasse G: 29. Februar 2012 Anteilklasse I: 29. Februar 2012
Verkaufsprovision:	max. 5% des anwendbaren Nettoinventarwertes
Teilfondswährung:	Euro
Erstausgabepreis (jeweils zuzüglich Verkaufsprovision):	Anteilklasse R: EUR 100,- zahlbar am 29. Februar 2012 Anteilklasse G: EUR 100,- zahlbar am 29. Februar 2012 Anteilklasse I: EUR 1.000,- zahlbar am 29. Februar 2012
Ertragsverwendung:	Anteilklasse R: ausschüttend Anteilklasse G: ausschüttend Anteilklasse I: ausschüttend
ISIN-Code:	Anteilklasse R: LU0665155916 Anteilklasse G: LU0665156054 Anteilklasse I: LU0665156138

Anlagepolitik und -ziele

Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum aus Kursgewinnen und/oder Dividendenzahlungen erwarten lassen, mit dem Ziel, einen angemessen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Vermögen des Teilfonds wird vorwiegend in Aktien von auf den beiden amerikanischen Kontinenten ansässigen Unternehmen angelegt, deren Besitzverhältnisse diese als eignerdominiert bzw. als Familienunternehmen qualifizieren. Der Anlageschwerpunkt liegt auf Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, deren Aktien an einer in- und/oder ausländischen Börse zugelassen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus bis zu 10% des Fondsvolumens in andere Fonds, ETF oder Aktien von Unternehmen investieren, mit deren Börsennotierung im Zeitpunkt des Erwerbes innerhalb von 12 Monaten zu rechnen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl direkte Aktieninvestitionen tätigen, als auch über ADR's (American Depository Receipts) bzw. GDR's (General Depository Receipts). Darüber hinaus ist ihr die Investition in börsennotierte Wertpapiere wie Genussscheine oder Wandelanleihen gestattet.

Der Teilfonds kann in Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind.

Des Weiteren darf der Teilfonds sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Derivate sowie Techniken und Instrumente können nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens genutzt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 5 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere verleihen

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartungen über dem Kapitalmarktniveau liegen und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienkursgewinnen erreichen will.

Risikoprofil

Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

Der potentielle Effekt der Einsetzung von derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil kann sowohl eine Risikominderung durch Absicherung als auch eine Risikoerhöhung durch die Hebelwirkung auf Grund der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sein.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens wird das

Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind, erfasst und gemessen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein sogenanntes relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds mit Hilfe des Commitment-Ansatzes und erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business Americas-Unterfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business Americas-Unterfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business Americas-Unterfonds ist der STOXX Americas Total Market Index.

Hebelwirkung

Die Höhe der Hebelwirkung (englisch „leverage“) des Teilfonds Kapitalfonds L.K. Family Business Americas-Unterfonds wird mit Hilfe des Commitment-Ansatzes berechnet. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0 und maximal 2 [absolute Werte, 1 = 100% bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen] liegen wird.

Anteile und Ertragsverwendung

Folgende Anteilsklassen werden im Rahmen dieses Teilfonds ausgegeben, die sich von einander durch folgende Merkmale unterscheiden:

- Anteilklasse R: für private und institutionelle Anleger bestimmt; ausschüttend
- Anteilklasse G: für private Anleger bestimmt, welche mit der Grossbötzl, Schmitz & Partner Vermögensverwaltersozietät GmbH einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag abgeschlossen haben; ausschüttend
- Anteilklasse I: für institutionelle Anleger; ausschüttend

Die Anteile können in einem Globalzertifikat verbrieft werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) aus dem Teilfondsvermögen. Diese Verwaltungsgebühr wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt,

für die Anteilklasse R: bis zu 1,30% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse G: bis zu 1,20% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

für die Anteilklasse I: bis zu 1,20% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Hinsichtlich der Anteilklasse R erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Organisation des Vertriebs eine zusätzliche Service Vergütung von bis zu 0,50% p.a. zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Service Vergütung wird monatlich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen berechnet und jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste wird in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben und beträgt im Durchschnitt 0,30% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds sowie der für ihn getätigten Transaktionen höher oder niedriger als der angegebene Wert ausfallen.

Verwaltungsreglement

Koordinierte Fassung vom 29. Februar 2012

Artikel 1 Der Fonds

Der KAPITALFONDS L.K. (im Folgenden der "Fonds" genannt) wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") in der Form eines Investmentfonds ("*fonds commun de placement*") aufgelegt. Der Fonds wird durch die GS&P KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT S.A. (im Folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber (im Folgenden "Anteilhaber" genannt) verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg.

- (1) Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Das Fondsvermögen, bestehend aus dem Vermögen der verschiedenen Teilfonds, wird in **Euro** ausgedrückt.
- (2) Das Nettofondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) darf nicht geringer als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) sein. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Nettofondsvermögen des Verwaltungsreglements muss das Fondsvermögen insgesamt, das sich aus der Addition der Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds ergibt, in Betracht gezogen werden.
- (3) Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anteilhaber in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen bei Gründung des Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.
- (4) Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den im Verwaltungsreglement festgesetzten Regeln.
- (5) Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die in Artikel 5 Punkt 14.2 des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist ebenfalls auf das Nettovermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Nettovermögen der Teilfonds ergibt.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Obliegenheiten) neue Teilfonds auflegen und bestehende Teilfonds auflösen.
- (7) Sämtliche Informationen bezüglich der Auflösung eines Teilfonds werden mindestens 30 Tage zuvor im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden "Mémorial" genannt) und in mindestens zwei Tageszeitungen, die eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg erscheinen.
- (8) Die Anteile der Teilfonds (im Folgenden "Anteile" genannt) werden in Form von Anteilhaberbestätigungen (im Folgenden "Anteilhaberbestätigungen" genannt) ausgegeben.
- (9) Das Vermögen des Fonds, das von der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA als Depotbank (im Folgenden "Depotbank" genannt) verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.
- (10) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Die erstmals gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen derselben werden im Mémorial gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt und ist dort erhältlich.
- (11) Durch den Erwerb eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

- (1) Verwaltungsgesellschaft ist die GS&P KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT S.A..

- (2) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
- (3) Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
- (4) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Depotbank

- (1) Die Depotbank für den Fonds ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer, Großherzogtum Luxemburg.
- (2) Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Depotbankvertrag.
- (3) Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesonderten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - (a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - (b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
- (5) Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
- (6) Die Depotbank ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Depotbank bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Depotbank übernimmt.

Artikel 4 Die Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Findel-Golf, 8, rue Lou Hemmer, Großherzogtum Luxemburg, als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt durch Vertrag vom 09. November 2007, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist und von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

Artikel 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt in den Anlagen zum Verkaufsprospekt des entsprechenden Teilfonds die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis der Depotbank Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospektes vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Die Anlagen des Fonds bzw. jedes einzelnen Teilfonds kann aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

1.
 - 1.1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
 - 1.2. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.3. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Ein solcher Markt bzw. eine solche Börse kann sich in Europa, Nord- bzw. Südamerika, Asien, Afrika oder Australien befinden;
 - 1.4. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird. Ein solcher Markt bzw. eine solche Börse kann sich in Europa, Nord- bzw. Südamerika, Asien, Afrika oder Australien befinden;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
2. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - 2.2. das Schutzniveau der Anteilseigner dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,

3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
4. abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 bis 5, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder um Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die der Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterfallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - 5.4. von anderen Rechtsträgern begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Punkte 5.1., 5.2. oder 5.3. gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
6. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds:
 - 6.1. höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den hierüber in Artikel 5 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - 6.3. keine Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben; mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens halten; in besonderen Fällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint.
8. Im Rahmen des Fonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagement-Verfahren, welches ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Für den Fall, dass in einem

der Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt die Anlage in OTC-Derivate nicht ausgeschlossen ist, wird sie ein Verfahren verwenden, eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die unter Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen müssen bei Anlagen in indexbasierten Derivaten nicht zwangsläufig berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

9.

9.1. Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Emittenten anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 ist, oder höchstens 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen.

9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Punkt 9.1. darf der Fonds mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate

9.3. Die in Punkt 9.1., Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

9.4. Die in Punkt 9.1., Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25% angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes von Punkt 9.4. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäß Punkt 9.1, 9.2., 9.3. und 9.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Vermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- 10.
- 10.1. Unbeschadet in Punkt 14 festgelegten Anlagegrenzen werden die in Punkt 9 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsdokumenten des Fonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- 10.2. Die in Punkt 10.1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
- 11. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**
- 12.
- 12.1. Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 erwerben, sofern er höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.
- 12.2. Der Fonds darf höchstens 30% seines Vermögens in Anteilen von anderen OGA als OGAW anlegen.
- In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 9 erwähnte Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.
- 12.3. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche (d.h. mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte) direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anlagen des Fonds in Anteile der anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren berechnen.
- Legt der Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so wird im Verkaufsprospekt angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Fonds selbst, wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.
- 12.4. Jeder einzelne der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Teilfonds darf grundsätzlich insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an den in Artikel 5 Punkt 2. dieses Verwaltungsreglements aufgeführten Investmentfonds anlegen. Sofern für einen Teilfonds eine abweichende Regelung getroffen wurde, ist diese im Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds erwähnt.
13. Jeder Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:
- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
 - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
 - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - der Wert dieser Anteile bei Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Mindestnettovermögens von OGA keinesfalls berücksichtigt wird, solange diese Anteile vom Teilfonds gehalten werden; und

- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene des Zielteilfonds stattfindet.

14.

14.1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich des 1. Teils des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. der Richtlinie 2009/65/EG fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

14.2. Ferner darf der Fonds höchstens:

- a) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;
- d) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

erwerben.

Die unter b), c), und d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

14.3. Die Absätze 14.1. und 14.2. werden nicht angewandt

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 9, 12 sowie in Punkt 14.1 und 14.2. festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 9 und 12 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 15 sinngemäß Anwendung;
- e) auf Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften, Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

15.

15.1. Der Fonds braucht die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, 11 und 12 abzuweichen.

15.2. Werden die im Absatz 15.1. genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

16.

16.1. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, handelnd für Rechnung des Fonds, dürfen Kredite aufnehmen.

Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

16.2. Abweichend von Absatz 16.1. kann der Fonds bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;

- 17.
- 17.1. Unbeschadet der Anwendung der Punkte 1-8 darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank für Rechnung des Fonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.
- 17.2. Absatz 17.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten im Sinne von Punkt 2, 4 und 5 durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.
18. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt 2, 4 und 5 genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von Verwaltungsgesellschaften oder Depotbanken, die für die Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.

Die in diesem Artikel genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 6 Techniken und Instrumente

a. Allgemeine Bestimmungen

Jeder Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken verwenden, sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehendem Artikel 5 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen von vorstehendem Artikel 5.8. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

b. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der jeweilige Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften ("repurchase agreements") kaufen, sofern der Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet. Der jeweilige Teilfonds kann auch Wertpapiere seines Portfolios in Form von echten Pensionsgeschäften verkaufen und sich im Rahmen dieser Geschäfte verpflichten, die hierbei verkauften Wertpapiere wieder zurückzunehmen, während der Zessionar sich verpflichtet, die hierbei gekauften Wertpapiere zurückzugeben. Dabei muss der Vertragspartner solcher Geschäfte ein Finanzinstitut erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Des Weiteren muss der Vertragspartner Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Während der Laufzeit eines echten Wertpapierpensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren kann der Teilfonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht veräußern, verpfänden oder als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Gegenstand von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren können sein:

(i) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden, oder (iv) Schuldverschreibungen, die von einem nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten und (v) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind. Die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren gekauften Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren grundsätzlich die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.

Im Falle eines Pensionsgeschäftes zum Verkauf von Wertpapieren hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass der Teilfonds über die notwendigen Vermögenswerte verfügt, um gegebenenfalls den für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, welches dem Teilfonds ermöglicht jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Im Falle der Durchführung von Wertpapierpensionsgeschäften bezüglich eines Teilfonds wird dies gesondert in der jeweiligen Anlage zum Verkaufsspekt für den betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Die Nettorisiken (d.h. Risiken eines Teilfonds abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich ein Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von

Wertpapieren oder den in c. beschriebenen Wertpapierleihgeschäften ergeben, müssen gemäß Punkt 2 des Kästchens 27 der ESMA-Leitlinien 10-788 innerhalb der 20%-Anlagegrenze des Artikel 43 (2) des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigt werden.

c. Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die Luxemburger Aufsichtsbehörde als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, können Wertpapiere verliehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft, sowie die jeweiligen Investmentmanager haben darauf zu achten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau verbleibt, so dass eventuelle Rücknahmeverpflichtungen jederzeit bedient werden können und eine Verwaltung der Vermögenswerte entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der Durchführung von Wertpapierleihgeschäften bezüglich eines Teilfonds wird dies, sowie der mit der Wertpapierleihe verfolgte Zweck, gesondert in der jeweiligen Anlage zum Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Der Teilfonds muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses und während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Die Nettorisiken (d.h. Risiken eines Teilfonds abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich ein Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierleihgeschäften oder den in b. beschriebenen echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ergeben, müssen gemäß Punkt 2 des Kästchens 27 der ESMA-Leitlinien 10-788 innerhalb der 20%-Anlagegrenze des Artikel 43 (2) des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigt werden. Hierbei können die nachstehenden Garantieleistungen berücksichtigt werden, um das jeweilige Gegenpartierisiko zu reduzieren. Nachfolgende Arten einer Garantieleistung sind zulässig: (i) in flüssige Mittel (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden, (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die unten unter den Punkten (v) und (vi) aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen, (v) Schuldverschreibungen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten, oder (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von Clearstream, dem Deutschen Kassenverein, Euroclear oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie Sicherheit nach den oben genannten Voraussetzungen leistet.

Eine Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder ist lediglich in den Fällen gestattet, sofern eine solche Wiederanlage mit den durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde veröffentlichten aktuellen Rundschreiben, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vereinbar ist.

d. Sonstige Techniken und Instrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Teilfondsvermögens geschieht.

Artikel 7 Anteile am Fonds

- (1) Anteile an dem Fonds werden durch Anteilinhaberbestätigungen belegt. Die Anteile am Fonds können auch als Anteilbruchteile mit bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden. Darüber hinausgehende Nachkommastellen werden entsprechend mathematisch auf- oder abgerundet. Anteilbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro-rata-Basis. Anteile können auch nur in einem Globalzertifikat verbrieft werden.
- (2) Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
- (3) Innerhalb jedes Teilfonds ist zusätzlich die Ausgabe vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit definierten Kategorien von Anteilen ("Anteilklassen") mit jeweils unterschiedlichen Merkmalen erlaubt, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und für jeden Teilfonds in der entsprechenden Anlage zum Verkaufsprospekt angegeben.
- (4) Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Vertriebs- und Zahlstelle.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

- (1) Anleger können durch schriftlichen Antrag bei der Register- und Transferstelle, Depotbank, Vertriebs- oder Zahlstelle unter Angabe der auf dem Zeichnungsantrag geforderten Informationen Anteile zeichnen.

Die Zahlungen werden auf das auf dem Zeichnungsantrag angegebene Konto überwiesen. Die Überweisung muss Angaben enthalten über die Identität des (der) Zeichner(s), den (die) betreffenden Teilfonds, dessen Anteile gezeichnet werden.

Im Falle von mehreren gemeinsamen Antragstellern müssen sämtliche Antragsteller unterschreiben. Die einzelnen Antragsteller sind verfügungsberechtigt.

Antragsteller haben anzugeben, ob die beantragten Anteile von einem oder mehreren Teilfonds sein sollen.

Die Zahlung für die Zeichnung kann ebenfalls durch eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren vorgenommen werden, sofern diese vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und von der Depotbank angenommen wird. Eine Sacheinlage unterliegt der Voraussetzung, dass ein Bewertungsbericht vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds gemäß Artikel 26-1 (2) des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften erstellt wird. Die eingebrachten Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen, in dem die Zeichnung beantragt wird. Die Bewertung dieser Wertpapiere hat in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln zu erfolgen, die in den Vertragsbedingungen aufgeführt werden. Die durch diese Bewertungen und die Prüfung des Wirtschaftsprüfers entstandenen Kosten fallen grundsätzlich zu Lasten des jeweiligen Anlegers.

- (2) Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Teilfonds erforderlich erscheint.
- (3) Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages (wie im nachfolgenden Artikel definiert). Zeichnungsanträge, welche bis spätestens **17.00 Uhr** (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach **17.00 Uhr** (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Depotbank einzuzahlen.

- (4) Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Transferagenten von der Depotbank zugeteilt und durch Übergabe von Anteilinhaberbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen.
- (5) Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
- (6) Die Verkaufsgebühren, die der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebs- oder Zahlstelle zu zahlen sind und die als ein Prozentsatz des Nettoinventarwertes ausgedrückt werden, dürfen bis zu 5% betragen. Bei größeren Anträgen kann auf die zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

Artikel 9 Anteilwertberechnung

- (1) Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die Währung des (der) betreffenden Teilfonds. Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ("Bewertungstag") berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.
- (2) Soweit innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden, ergibt sich der Nettoinventarwert einer jeden solchen Anteilklasse durch Teilung des Nettovermögens dieser Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.
- (3) Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
- (a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

- (b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gemäß Artikel 5 Punkt 1 des Verwaltungsreglements gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - (c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
 - (d) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
 - (e) Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.
 - (f) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- (4) Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 10 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- (1) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (2) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

- (1) Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteilinhaberbestätigung.
- (2) Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens **17.00 Uhr** (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach **17.00 Uhr** (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- (3) Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

- (4) Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- (5) Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 12 Umtausch von Anteilen

Anleger eines Teilfonds sind berechtigt einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Teilfonds an einem für beide Teilfonds möglichen Bewertungstag durch schriftlichen Antrag, entweder direkt an die Register- und Transferstelle, die Depotbank oder die Vertriebsstelle, umzutauschen. Der Antrag muss die folgenden Informationen beinhalten: die Anzahl der umzutauschenden Anteile eines jeden Teilfonds sowie das Wertverhältnis, nach dem die umzutauschenden Anteile in einem oder mehreren Teilfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer Teilfonds vorgesehen ist.

Es ist zu beachten, dass der Umtausch von Anteilen erst nach Erhalt der betreffenden Anteilinhaberbestätigungen durchgeführt werden kann.

Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Inventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seine Anteile umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{((B \times C) - E) \times F}{D}$$

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Teilfonds
- C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Teilfonds, abzüglich eventueller Veräußerungskosten
- D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Teilfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 1% des Inventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit der gleichen Umtauschgebühr belastet werden.
- F = Wechselkurs; haben der alte und neue Teilfonds die gleiche Währung beträgt der Wechselkurs 1.

Eine Umtauschgebühr von maximal 1% des Wertes der umgetauschten Anteile zugunsten des ursprünglichen Teilfonds kann erhoben werden.

Artikel 13 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- (2) Der Jahresabschluss des Fonds wird von Ernst & Young S.A., *réviseur d'entreprises agréé* in Luxemburg, geprüft.

Artikel 14 Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

- (1) Die Dauer des Fonds ist unbegrenzt.
- (2) Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds oder ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
- (3) Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - (a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - (b) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - (c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - (d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.
- (4) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt und die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds oder Teilfonds im besten Interesse der Anteilinhaber auf.

- (5) Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls den von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
- (6) Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
- (7) Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im "Mémorial" und in mindestens zwei Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 15 Verschmelzung von Teilfonds

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds des Fonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. deren Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
- (2) Die Anleger haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.
- (3) Soweit anwendbar werden die Anleger gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Verschmelzung informiert.
- (4) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anleger des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anlegern angelastet.

Artikel 16 Aufwendungen und allgemeine Kosten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds und seiner Vermögenswerte eine Vergütung ("Verwaltungsgebühr"), die den Anlagen zum Verkaufsprospekt entsprechend berechnet und ausgezahlt wird und die bis zu 2% p.a. (zuzüglich Mehrwertsteuer) des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen kann. Darin enthalten sind die Vergütungen für die Leistungen des Anlageberaters.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten, die in der betreffenden Anlage des Verkaufsprospektes für den jeweiligen Teilfonds angegeben wird.

Die Vergütung für die von der Depotbank, Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle geleisteten Dienste ist in den Anlagen zum Verkaufsprospekt in Form einer globalen Gebühr (die „Dienstleistungsgebühr“) angegeben. Diese Dienstleistungsgebühr kann je nach Nettovermögen des Fonds höher oder niedriger als der in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegebene Wert ausfallen.

- (2) Der Fonds kann zusätzlich mit folgenden Kosten belastet werden:
 - (a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;

- (b) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds handeln;
 - (c) Kosten der Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) des Fonds;
 - (d) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements, sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - (e) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - (f) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - (g) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - (h) Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen;
 - (i) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.
- (3) Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet. Andere Kosten wie insbesondere die Gründungskosten können über eine Periode von höchstens fünf Jahren abgesetzt werden.

Bei der Auflage von neuen Teilfonds können die hierbei anfallenden Gründungskosten über eine Periode von höchstens fünf Jahren ab dem Gründungstag des jeweiligen Teilfonds von dessen Vermögen abgesetzt werden.

- (4) Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.
- (5) Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist

- (1) Forderungen der Anteilhaber in Bezug auf Ausschüttungen und Zuteilungen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 14 Absatz 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
- (2) Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 18 Änderung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- (2) Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 19 Sonstige Veröffentlichungen

- (1) Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erfragt werden.

- (2) Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Die wesentlichen Informationen für den Anleger werden für jede Anteilklasse eines Teilfonds erstellt.
- (3) Die unter Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erhältlich.
- (4) Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- (1) Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
- (2) Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
- (3) Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt am 29. Februar 2012 in Kraft.

Kapitalfonds L.K.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ihre Absicht angezeigt, Anteile an bestimmten Teilfonds des Kapitalfonds L.K. (der "**Fonds**") gemäß § 33 Investmentfondsgesetz 1993 (nunmehr § 140 Investmentfondsgesetz 2011) in Österreich öffentlich zu vertreiben. Der Fonds ist ein Umbrellafonds mit einer Vielzahl von Teilfonds (die "**Teilfonds**" oder "**Unterfonds**").

Die ALIZEE BANK AG, Renngasse 6-8, 1010 Wien, Österreich (die "**Zahlstelle**"), hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 34 Investmentfondsgesetz 1993 (nunmehr § 141 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011) in Österreich übernommen.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme der Anteile können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

Der Prospekt einschließlich des aktuellen Verwaltungsreglements, die Kundeninformationsdokumente (KID) für die Teilfonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind bei der Zahlstelle kostenlos in Papierform und deutscher Sprache erhältlich. Bestimmte Verträge und sonstige relevante Dokumente sind bei der Zahlstelle einsehbar.

Die Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Wiener Bankarbeitstag im "*Kursblatt der Wiener Börse*" veröffentlicht. Die Ausgabepreise der Anteile werden durch die Zahlstelle sowie durch allfällige weitere Vertriebsstellen bekannt gegeben. Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden täglich im "*Kursblatt der Wiener Börse*" bzw. im "*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*" veröffentlicht.

Anteile an folgenden Teilfonds werden in Österreich öffentlich vertrieben:

1. Kapitalfonds L.K. Deutschland aktiv-Unterfonds;
2. Kapitalfonds L.K. Euro-Anleihen-Unterfonds;
3. Kapitalfonds L.K. EuroRentenAktiv-Unterfonds;
4. Kapitalfonds L.K. Schwellenländer-Unterfonds;
5. Kapitalfonds L.K. Family Business-Unterfonds;
6. Kapitalfonds L.K. Aktien-Global-Dividends-Unterfonds;
7. Kapitalfonds L.K. Euro Konzept-Unterfonds;
8. Kapitalfonds L.K. Aktien Europa-Unterfonds.

Die ALIZEE BANK AG, Renngasse 6-8, 1010 Wien, Österreich, hat die Funktion eines steuerlichen Vertreters gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 2 Investmentfondsgesetz 1993 in Österreich übernommen.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER INVESTMENTFONDS BEI ÖSTERREICHISCHEN PRIVATANLEGERN

Diese allgemeinen Hinweise zur Besteuerung enthalten eine kurze Zusammenfassung betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt die Zusammenfassung nur auf natürliche Personen Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen und nach dem 31. März 2012 erworbene Anteile an einem ausländischen Investmentfonds über eine inländische depotführende Stelle im Privatvermögen halten. Die Darstellung basiert auf den nach Inkrafttreten sämtlicher Regelungen des

Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko trägt jedenfalls der Anleger.

1. Definition eines ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das (i) nach dem Gesetz, (ii) nach der Satzung oder (iii) nach der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 42 Immobilien-Investmentfondsgesetz sind ausgenommen, was aber annahmegemäß hier nicht relevant ist.

2. Einkommensteuer

2.1 Allgemein

Ein ausländischer Investmentfonds gilt für steuerliche Zwecke als transparentes Gebilde, sodass seine Einkünfte nicht auf Ebene des ausländischen Investmentfonds besteuert werden. Das (üblicherweise von einem steuerlichen Vertreter, das heißt durch einen inländischen Wirtschaftstreuhandler oder eine Person, die vergleichbare fachliche Qualifikationen nachweist, ermittelte) Einkommen wird vielmehr direkt dem Anleger zugerechnet, bei dem es der Einkommensteuer unterworfen wird.

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen erwerben, unterliegen Ausschüttungen aus dem ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.2), sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge des ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.3) und realisierte Wertsteigerungen aus dem Verkauf der Anteile an einem ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.4) der Einkommensteuerpflicht.

Zu beachten ist, dass im Fall von so genannten "schwarzen" Investmentfonds, deren Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge nicht von einem österreichischen steuerlichen Vertreter ermittelt werden, negative steuerliche Konsequenzen auftreten können (Punkt 2.5).

2.2 Ausschüttungen

Gemäß § 186 Abs 1 InvFG 2011 sind Ausschüttungen aus dem ausländischen Investmentfonds (diese liegen auch dann vor, wenn ein Anleger statt einer Barauszahlung neue Anteile am Investmentfonds erhält) nach Abzug der auf Ebene des Investmentfonds angefallenen Kosten im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger steuerlich zu erfassen, jedoch nur insoweit als sie Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen. Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Betreffend Verluste ist Folgendes zu beachten: wenn die Summe der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und der Einkünfte aus Derivaten in einem Verlust resultiert, ist dieser primär mit anderen Einkünften aus dem ausländischen Investmentfonds auszugleichen. Ist dies nicht möglich, kann der Verlust mit Einkünften aus dem Investmentfonds in Folgejahren ausgeglichen werden (primär mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten).

Demgegenüber sind Ausschüttungen der Fondssubstanz (im Sinne von Fondsvermögen) auf Ebene des Anteilinhabers nicht steuerpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch eine Ausschüttungsreihenfolge vor, sodass für steuerliche Zwecke primär Einkommen aus dem laufenden Fondsgeschäftsjahr, sekundär Einkommen aus vorangegangenen Fondsgeschäftsjahren und erst danach Fondssubstanz als ausgeschüttet gilt.

Zu beachten ist, dass § 186 Abs 1 InvFG 2011 erst auf Fondsgeschäftsjahre anwendbar sein wird, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen. Der derzeit anwendbare § 40 Abs 1 InvFG 1993 sieht folgende Regelungen vor:

Ausschüttungen aus realisierten Wertsteigerungen, soweit diese nicht aus Forderungswertpapieren und aus damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten resultieren, sind steuerpflichtig im Ausmaß von (i) 20 % im Fall von Fondsgeschäftsjahren, die vor dem 1. Juli 2011 beginnen, (ii) 30 % im Fall von Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31. Juni 2011 und vor dem 1. Jänner 2012 beginnen und (iii) 40% im Fall von Fondsgeschäftsjahren, die 2012 beginnen. Alle anderen Ausschüttungen aus Substanzgewinnen sind steuerfrei.

Gemäß § 93 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) kommt es bei Vorliegen einer inländischen kuponauszahlenden Stelle zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 % auf die Ausschüttungen. Der Abzug von KESt hat Endbesteuerungswirkung, das heißt über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht. In diesem Fall muss die Ausschüttung aus dem ausländischen Investmentfonds nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufgenommen werden. Liegt keine inländische kuponauszahlende Stelle vor, dann müssen die Ausschüttungen in die Steuererklärung des Anlegers aufgenommen werden und unterliegen einem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

2.3 Ausschüttungsgleiche Erträge

Gemäß § 186 Abs 1 Z 1 InvFG 2011 gelten Erträge spätestens vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres als ausgeschüttet, wenn keine tatsächlichen Ausschüttungen erfolgen oder wenn nicht sämtliche Erträge des ausländischen Investmentfonds ausgeschüttet werden.

Die ausschüttungsgleichen Erträge entsprechen (i) der Summe der (nach Abzug der dafür auf Ebene des Investmentfonds angefallenen Kosten) beim ausländischen Investmentfonds angefallenen und nicht ausgeschütteten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG und (ii) 60 % (bzw 50% im Fall von Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Jänner 2014 beginnen) des positiven Saldos aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG und Einkünften aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG. Einkünfte gemäß § 27 Abs 3 und § 27 Abs 4 EStG werden somit privilegiert besteuert.

Die ausschüttungsgleichen Erträge unterliegen wiederum dem Sondersteuersatz von 25 % (entweder in Form des KESt-Abzugs oder im Wege der Veranlagung). Werden ausschüttungsgleiche Erträge zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet, unterliegen sie nicht der Einkommensteuer.

Zu beachten ist, dass § 186 Abs 2 Z 1 InvFG 2011 erst auf Fondsgeschäftsjahre anwendbar sein wird, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen. Der derzeit anwendbare § 40 Abs 2 InvFG 1993 sieht folgende Regelungen vor: Ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Investmentfonds entsprechen der Summe der (nach Abzug der auf Ebene des ausländischen Investmentfonds dafür angefallenen Kosten) beim ausländischen Investmentfonds angefallenen und nicht ausgeschütteten Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleichen Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, Substanzgewinne und sonstigen Erträge.

2.4 Veräußerung von Anteilen

Gemäß § 186 Abs 3 InvFG 2011 führt die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds (dazu zählt auch die Rückgabe von Anteilen durch den Anleger an den Investmentfonds) zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG. Diese unterliegt dem Sondersteuersatz von 25 % entweder in Form des KESt-Abzugs (vor allem bei Vorliegen einer österreichischen depotführenden Stelle, die die Anteile für den Anleger hält) oder im Wege der Veranlagung (in allen anderen Fällen). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Die Bemessungsgrundlage entspricht dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Anteile (Anschaffungsnebenkosten wie beispielsweise Registrierungskosten bleiben außer Betracht). Ein Abzug der im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten ist nicht möglich (demgegenüber sind auf Ebene des ausländischen Investmentfonds zusätzliche Anschaffungs- und Veräußerungskosten beachtlich). Um Doppelbesteuerung oder doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden, werden die Anschaffungskosten (i) um bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und (ii) um steuerfreie Ausschüttungen (wie beispielsweise nachträgliche Ausschüttungen nicht ausgeschütteter Gewinne) und Ausschüttungen, die nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (wie beispielsweise Substanzausschüttungen) reduziert.

Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds können derzeit nur im Wege der Veranlagung und ausschließlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem Sondersteuersatz von 25 %

unterliegen, ausgeglichen werden. Weiters können solche Verluste nicht mit Bankzinsen ausgeglichen werden (vgl § 27 Abs 8 EStG).

2.5 "Schwarze" Investmentfonds

Neben den oben beschriebenen sogenannten "weißen" Investmentfonds gibt es noch die sogenannten "schwarzen" Investmentfonds. Als "schwarze" Investmentfonds gelten ausländische Investmentfonds, bei denen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge nicht durch einen inländischen steuerlichen Vertreter nachgewiesen wurden. Daraus resultieren die folgenden negativen steuerlichen Konsequenzen (vgl § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011):

- Ausschüttungen des ausländischen Investmentfonds sind zur Gänze steuerpflichtig.
- Die ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Investmentfonds sind in Höhe von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen.

Gemäß § 186 Abs 2 Z 4 InvFG 2011 kann der Anleger selbst den Nachweis der tatsächlichen Ausschüttungen und der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge gegenüber dem Abzugsverpflichteten erbringen, der, je nachdem, die KEST zu erstatten oder nachzubelasten und/oder die Anschaffungskosten der Anteile am ausländischen Investmentfonds (im Hinblick auf eine spätere Veräußerung dieser Anteile) zu korrigieren hat.

3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt. Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anteile an einem ausländischen Investmentfonds den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. In bestimmten, in § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 4 und 5 EStG genannten Konstellationen unterbleibt diese Besteuerung.

III. HINWEIS GEMÄSS §§ 3 UND 3a ÖSTERREICHISCHES KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Belehrung über das Rücktrittsrecht für Anleger in Österreich:

Ist der Unterzeichner einer Vertragserklärung zum Kauf von Anteilen an einem Teilfonds ein Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder

einem Markt benützten Stand abgegeben, oder wurde der Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher insbesondere nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind, unter anderem, die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, oder die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.